

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:
Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen,
Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg

08.05.2004

Nr. 05/2004

10. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.weimar-umland.de>

E-mail: vg-grammetal@t-online.de

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

Hauptamt Tel. 03643/8311-0
Do 09.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bauamt Tel. 03643/831150
Finanzen Tel. 03643/831170
Do 09.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Gebietsjugendpflegerin Frau Willeke

Tel.: 03643/77093
Fax: 03643/770762
e-mail: cjd-gebietsjugendpflege@gmx.de

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

Ordnungsamt Tel. 03643 / 831110
Do 09.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Einwohnermeldeamt Tel. 03643 / 831116
Mo 13.00 - 16.00 Uhr
Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 10.00 Uhr

Standesamt Tel. 03643 / 831114
Mo 08.00 - 12.00 Uhr Di 08.00 - 12.00 Uhr
Do 13.00 - 17.30 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr

KOB Herr Friedmann Tel. 03643/772148
Do 15.00 - 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 4. Thüringer Landtag am 13. Juni 2004

1. Zeit und Ort der Auslegung

Die Wählerverzeichnisse zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinden, **Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg**

liegen in der Zeit vom Montag, den **24.05.2004** bis zum Freitag, den **28.05.2004** während der Dienststunden

Mo, Di Mi 08.00 - 16.00 Uhr
Do 08.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist sein Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 28.05.2004 bis 12.00 Uhr, bei der VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda Einspruch erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 23.05.2004** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein haben und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Impressum:

Herausgeber/Druck: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat, bzw. nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bzw. jeweilige Kommune
- für den öffentlichen – und Anzeigenteil: der jeweilige Inserent

Bezugsbedingungen:

- Verteilung kostenlos an alle Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
- Extra-Bestellung (Einzelbezug) des Amtsblattes zum Stückpreis von 0,50 € + Porto bei:
VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

**Die Ausgabe Nr. 06/2004
erscheint am 12.06.2004**



Redaktionsschluß: 02.06.2004

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **30 - Weimarer Land I / Saalfeld-Rudolstadt III**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

4.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 03.05.2004 in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das

Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt

worden ist,

verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

4.1.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum 23.05.2004), oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs.2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum 28.05.2004) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

4.2. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.06.2004, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.1.2 a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller hat den Grund der Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft zu machen.

5. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen Wahlumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Isseroda, d. 03.05.2004

VG Grammetal

Sennewald

Vorsitzender

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13.06.2004

1. Zeit und Ort der Auslegung

Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinden **Bechstetstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhauesn ,Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg** werden in der Zeit vom Montag, den **24.05.2004** bis zum Freitag, den **28.05.2004** während der Dienststunden

Mo, Di Mi 08.00 - 16.00 Uhr

Do 08.00 - 18.00 Uhr

Fr 08.00 - 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das

Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 28.05.1999 bis 12.00 Uhr, bei der VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda Einspruch erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 23.05.2004** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein haben und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament im **Wahlkreis 71 - Weimarer Land** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

4.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 10.05.2004 in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

4.1.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

aa) bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 23.05.2004),

bb) bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 23.05.2004)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs.1 der Europawahlordnung (bis zum 28.05.2004) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

4.2. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.06.2004, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.1.2 a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller hat den Grund der Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft zu machen.

5. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief

zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Isseroda, d. 03.05.2004

VG Grammetal

gez. Sennewald

Vorsitzender

Kommunalwahlen am 27.06.2004
- Bekanntmachungen/Informationen -

Für folgende Wählervereinigungen liegt der Wahlvorschlag zur Leistung von zusätzlichen Unterstützungsunterschriften in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal während der üblichen Dienstzeiten aus:

Mo 09.00 - 16.00 Uhr (24.05.04 bis 18.00 Uhr);

Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr;

Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Gemeinde	Wahlvorschlag für	Wählervereinigung	Erforderliche Anzahl von zusätzlichen Unterstützungsunterschriften
Hopfgarten	Gemeinderat	Feuerwehrverein Hopfgarten e.V. – FVH	32
Troistedt	Gemeinderat	Feuerwehr-Freunde Troistedt	24

Hinweis: Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Verwaltungsgemeinschaft zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft leisten.

Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde	Satzung	Ort des Abdrucks	
		Textteil der Gemeinde/ VG	Einlageblatt für die Gemeinde
Isseroda	1. Nachtragshaushaltssatzung	x	
Niederzimmern	Feuerwehrsatzung		x
Ottstedt a.B.	1. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Hauptsatzung	x	

Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis zum 24.03.2004 und Reisepässe, die bis zum 24.03.2004 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt während der üblichen Sprechzeiten in der VG Grammetal - Einwohnermeldeamt, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda. Mitzubringen sind alte oder ungültige Personalausweise, Reisepässe oder Kinderausweise!

Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers vorzulegen und sich persönlich auszuweisen. Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.
Ihr Einwohnermeldeamt

Einladung zur VG-Versammlung

Die 10. VG-Versammlung findet am Donnerstag, d. 27.05.2004 um 19.00 Uhr im Gebäude der VG in Isseroda statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung; Feststellung der Beschlußfähigkeit; Bestätigung der TO
2. Bestätigung des Protokolls der 9. Sitzung
3. Beschluß zum Jahresabschluß 2003
4. Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsstelle der VG
5. Beschlußfassungen zum Wahlverfahren zur Wahl des VG Vorsitzenden im Jahr 2004

Isseroda, 03.05.2004

gez. Sennwald

Vorsitzender

Bekanntmachung der Auslage der Vorschlagslisten zur Schöffenwahl für die Gemeinden Guentdorf, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern

Die Liste der Personen, die zum Amt einer (eines) Schöffin/Schöffen berufen werden können, liegt in der Zeit
vom 10.05.2004 – 19.05.2004

Mo-Mi 08.00 - 16.00 Uhr

Do 08.00 - 18.00 Uhr

Fr 08.00 - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Einsprüche können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, bei der unten genannten Behörde schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der jeweils geltenden Fassung nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Isseroda, d. 03.05.2004

VG Grammetal

gez. Sennwald

Hinweis:

Am Samstag, d. 28.05.2004 erscheint eine Ausgabe Nr. 05a des Grammetalbotens mit Bekanntmachungen zu den Wahlen am 13.06.2004 (Landtags- und Europawahl) und am 27.06.2004 (Kommunalwahlen).

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

- Ordnungsamt -

Bekanntmachung

Das Ordnungsamt der VG Grammetal teilt mit, dass im Fundbüro **ein Sicherheitsschlüssel** abgegeben wurde.

Fundort: Gemeinde Bechstedtstraß

Der Verlierer kann den Schlüssel bis zum 30. Juni 2004 im Ordnungsamt (Fundbüro) abholen.

Desweiteren gibt die VG Grammetal bekannt, dass Sie als Fundbehörde für die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft fungiert.

Das Fundamt ist im Ordnungsamt der VG integriert.

gez. Buchspieß

MA Ordnungsamt

Bekanntmachung anderer Behörden, Körperschaften, ...

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Az 1-3-0101

Einladung zur Teilnehmerversammlung der Flurbereinigung Großmölsen

In der Versammlung wird nochmals auf das laufende Flurbereinigungsverfahren Großmölsen nach § 87 FlurbG eingegangen. Des Weiteren werden Einzelheiten zur teilung des Verfahrens erläutert und die folgenden Verfahrensschritte erklärt.

Hiermit werden die Teilnehmer (Grundstückseigentümer, Gebäude- und Anlageneigentümer, Erbbauberechtigte) am Flurbereinigungsverfahren Großmölsen zu einer Teilnehmerversammlung mit folgender Tagesordnung:

Information über die geplante Teilung des Flurbereinigungsverfahrens Großmölsen

eingeladen. Diese findet am **25.Mai 2004 um 19.30 Uhr im Gasthof „Zum Schenkto“**, Hauptstraße 3 in Großmölsen statt.

gez. Graf, Vorsitzender der Teilnehmergemeinschaft

Die Jagdgenossenschaft Troistedt gibt bekannt:

In der Jahreshauptversammlung am 16.04.2004 wurde der Beschluss gefasst, den Reinertrag für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

**Einladung zur Jahreshauptversammlung der
Jagdgenossenschaft Isseroda**

Wann: Donnerstag, den 13.05.2004 Wo:
Schulungsraum der FFW Isseroda Beginn: 19.00 Uhr

Alle Feld und Waldgrundstückseigentümer der Gemarkung Isseroda sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassierers
4. Diskussion zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
7. Wahl und Bestätigung der Wahlkommission
8. Wahlhandlung: Entgegennahme von Vorschlägen für den Vorstand und seine Mitglieder
9. Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Konstituierung des Vorstandes
10. Diskussion und Anfragen
11. Schlusswort

Der Jagdvorstand

gez. Scharf

**Tourenplan – Fahrbibliothek
Weimarer Land**



Gemeinde	Tag	Datum	Uhrzeit
Daasdorf a.B.			14:30 - 15:00
Eichelborn			15:15 - 15:30
Sohnstedt			15:45 - 16:30
Mönchenholzhausen	Mi	19.05.	16:45 - 18:00
Hopfgarten			14:30 - 14:50
Niederzimmern			15:00 - 17:00
Ottstedt a.B.	Do	xxx	17:15 - 18:00
Obergrunstedt			15:00 - 15:40
Troistedt			16:00 - 17:00
Nohra	Fr	21.05.	17:05 - 17:45
Ulla			14:45 - 15:15
Utzberg			15:30 - 16:15
Bechstedtstraß			16:30 - 17:15
Isseroda	Do	14.05.	17:15 - 18:00

Kirchliche Nachrichten

**Kirchspiel Nohra (Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstraß,
Troistedt, Mönchenholzhausen)**

Gottesdienste

08.05. – Nohra, 9.30 Uhr, Kirchweihgottesdienst mit Sup. i.R. J.-
D. Hayner

09.05. – Mönchenholzhausen, 14.00 Uhr

16.05. – Troistedt, 10.00 Uhr

20.05. – Freiluftgottesdienst zum Himmelfahrtstag,
In den Erlen bei Kerspleben, 10.00 Uhr

21.05. – Troistedt, 18.00 Uhr, Kirchweihgottesdienst

23.05. – Ulla, 10.00 Uhr, Gottesdienst mit Abendmahl
– Mönchenholzhausen, 14.00 Uhr

29.05. – Nohra, 18.00 Uhr, Andacht vor der Konfirmation

30.05. – Nohra, 14.00 Uhr, Konfirmation von V. Zahn, R.
Klinger und M. Klause

31.05. – Freiluftgottesdienst an der Prinzenbuche bei Troistedt,
10.00 Uhr

05./06.06. Kirchentag in Erfurt

13.06. – Ulla, 10.00 Uhr

– Bechstedtstraß, 14.00 Uhr

20.06. – Mönchenholzhausen, 14.00 Uhr

24.06. – Nohra, 19.00 Uhr, Andacht und Feuer zum Johannistag

Konzerte

Ulla, 28.05., 20.00 Uhr, Chorkonzert mit NEWA (St.

Petersburg) Eintritt 6,- bzw. 4,- Euro

Bechstedtstraß, 27.06., 17.00 Uhr, Dorfkirchenmusik mit dem
Musikgymnasium Weimar-Belvedere

Kindernachmittage

Mönchenholzhausen, montags 16.15 Uhr

Kontonummer Kirchgeld (monatlich mindestens 1,50 €):

Kirchgemeinde Nohra - Ktn. 8018642

Kirchgemeinde Mönchenholzhausen Ktn. 80 13 276,

jeweils bei der EKK Eisenach (BLZ 820 608 00)

Sprechstunde des Pfarrers:

montags, 19.00 bis 19.30 Uhr, dienstags, 8.00 bis 9.00 Uhr

im Ev.-Luth. Pfarramt Nohra, Herrenstr. 32

Pfr. Christian Dietrich, Tel. + Fax 03643/ 825112

**KIRCHLICHE NACHRICHTEN FÜR DAS KIRCHSPIEL
KLETTBACH (Klettbach, Schellroda, Meckfeld, Eichelborn,
Obernissa, Sohnstedt, Hayn und Rohda)**

Gottesdienste:

09.05.2004 10.00 Uhr Klettbach – Goldene Konfirmation

16.05.2004 14.00 Uhr „Zu Gast in“ EICHELBOREN

23.05.2004 10.00 Uhr Klettbach

30.05.2004 13.30 Uhr Klettbach

Konfirmationsgottesdienst

31.05.2004 11.00 Uhr Meckfeld

Veranstaltungen im Gemeinderaum Klettbach

Seniorenkochen 03.06.2004 12.30 Uhr

Seniorenachmittag 11.05.2004 14.00 Uhr

Für einen Fahrdienst melden Sie sich bitte unter 036209 / 222

Frauenkaffee Montag, 24.05.2004 um 14.00 Uhr

Kindernachmittag

Mittwochs ab 17.00 Uhr in der Kirche Eichelborn für alle Kinder
aus Obernissa, Sohnstedt, Hayn und Eichelborn.

Konzerte

FRÜHLINGSKONZERT

Herzliche Einladung zum Konzert zum Muttertag am 09.05.2004
in der Trinitatis-Kirche zu Klettbach. Wir hören Volkslieder zum
Frühling, Gospel u.a. Werke vom Kranichfelder Singkreis
„Rundadinella“. Das Konzert beginnt um 14.30 Uhr.

RUSSISCHES VOKALENSEMBLE „NEVA“

Am Samstag, 22.05.2004 haben wir die Meister der Russisches
Vokalkunst zu Gast. Das Petersburger Ensemble „NEVA“ gibt ein
Konzert in der Trinitatis-Kirche zu Klettbach. Das Konzert beginnt
um 19.30 Uhr. Der Eintritt beträgt 5.-€. Karten gibt es ab 14.05. im
Pfarramt Klettbach, oder vorbestellen oder an das ABENDKASSE.

Pfarrer Martin Hundertmark, Klettbach

Ev.-Luth. Pfarramt Klettbach

Straße der Einheit 1

99102 Klettbach

Tel: 036209 / 222 Fax 036209 / 43703 e-mail:

pfarramt.klettbach@t-online.de

Am sichersten zu erreichen ist Pfarrer Hundertmark montags von
17-19 Uhr. Ansonsten auf gut Glück!

Kirchspiel Niederzimmern (Niederzimmern, Ottstedt a.B, Hopfgarten, Utzberg)

Vakanzvertretung (Hauptvertretung, Verwaltung): Pfarrer Dr. Krapp, Kerspleben, 036203/90851

Trauerfeiern, Taufen, Trauungen für Niederzimmern/Ottstedt a.B. Pfr. Heckert, Vieselbach, 036203/50055

für Hopfgarten/Utzberg Pfr. Dietrich, Nohra, 03643/ 825112

Hinweis: Während der Vakanzzeit sind alle Gottesdienste für das ganze Kirchspiel!

Bürozeit Frau Heibuch im Pfarramt Niederzimmern (vorerst andere Bürozeiten): Die u. Do 17:00 Uhr-19:00 Uhr (Tel.036203/50212)

Gottesdienste

Niederzimmern

09.05. 14.30 Uhr Vorstellungsgottesdienst Pfr. Behr, anschließend gemeindeoffenes Gespräch mit Pfr. Behr und Pfarrervwahl

20.05. 08.30 Uhr Andacht zu Christi Himmelfahrt (Pfr. Kerst) „Im Birkenwäldchen“ in Niederzimmern mit dem Wigberti-Chor

10.00 Uhr Familiengottesdienst „In den Erlen“ bei Kerspleben

30.05. 10.00 Uhr Konfirmation, Pfr. Dietrich

Utzberg

30.05. 14.00 Uhr Konfirmation

Nichtamtlicher Teil

Allen Jubilaren "Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute"

Hopfgarten

Schneider, Horst am 13.05. zum 80.

Brodmeier, Gerda am 17.05. zum 65.

Pappe, Hilda am 21.05. zum 75.

Weinschenk, Helga am 04.06. zum 70.

Isseroda

Weinert, Bodo am 09.05. zum 65.

Lauterbach, Irma am 13.05. zum 65.

Schreiber, Helmut am 27.05. zum 70.

Mönchenholzhausen

Kolleser, Irene am 18.05. zum 70.

Obernissa

Papist, Anton am 10.06. zum 70.

Sohnstedt

Mende, Eva am 19.05. zum 80.

Niederzimmern

Wallisch, Rita am 16.05. zum 65.

Hucke, Werner am 18.05. zum 75.

Schuchardt, Ursula am 23.05. zum 70.

Ruttkies, Gudrun am 26.05. zum 65.

Behr, Edeltraud am 28.05. zum 75.

Schiller, Marianne am 31.05. zum 65.

Nohra

Gotthardt, Siegfried am 13.05. zum 65.

Obergrunstedt

Hecker, Hella am 22.05. zum 65.

Krieger, Rosita am 31.05. zum 65.



Ehejubilare: Wir gratulieren zum 50-jährigen Ehejubiläum
am 15.05. Ehepaar Werner und Christa Rudolph aus Mönchenholzhausen

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten *Alte Schulstr. 1 * Tel. 03643/826748

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Die 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 27. Juni 2004

Bekanntmachung - Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Hopfgarten

Die Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlußfassung über ihre Zulassung findet am Dienstag, d. 25.05.2004 um 19.30 Uhr statt.

Ort: Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1, 99428 Hopfgarten

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Hopfgarten, d. 22.04.2004

gez. Ziehn

Gemeindewahlleiter

Die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 27.06.2004 liegt als Einlageblatt für die Gemeinde Hopfgarten dieser Ausgabe des Grammetalbotens bei.

In den Gemeinderatssitzungen am 29.03.2004 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefaßt:

Beschluß Nr.: 09/03/2004 Frau Margit Ziehn wird zum Gemeindewahlleiter der Gemeinde Hopfgarten für die Kommunalwahl am 27.06/11.07.2004 bestellt

Beschluß Nr.: 10/03/2004 der Gemeinderat lehnt die Stellungnahme zum Entwicklungsplan 2004 ab und bleibt dabei solange wie möglich eine selbständige Gemeinde zu bleiben und hält an der derzeitigen Verwaltungsform - Verwaltungsgemeinschaft - fest

Beschluß 11/03/2004 Zustimmung zur Unterstützung eines Vereines

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner,

Am **15. Mai** lädt die Feuerwehr und der Feuerwehrverein zum 5. Mal zum Tag der offenen Tür ein und erwartet viele Besucher.

Am **19.Mai 2004** feiert die Kindertagesstätte ihr 20jähriges Bestehen und gestaltet einen Tag der offenen Tür, dazu sind alle recht herzlich eingeladen

Ihre Bürgermeisterin Hannelore Vent

20 Jahre Kindergarten in Hopfgarten

Wer feiert nicht gern ein schönes Fest, auf dem vor allen die Kinder sich wohlfühlen und bei Spiel und Spaß viel Interessantes erleben und entdecken können.

Der kommt zu uns ins Zwergenland am 19.Mai 2004

Wir laden alle zu einem Tag der offenen Tür in unsere Kindertagesstätte in Hopfgarten ein.

Unser „**Zwergenland**“ feiert seinen **20. Geburtstag** mit vielen Überraschungen für Groß und Klein. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Langeweile gibt es bestimmt nicht.

Um 15.00 Uhr wird das Fest eröffnet. Wir hoffen das viele Muttis und Vatis, Omas und Opas uns besuchen. Auch alle ehemaligen Kolleginnen und Kollegen, die in unserer Einrichtung mal tätig waren sind herzlich eingeladen und wir freuen uns auf Ihren Besuch und als Wichtigstes sind alle Kinder dazu herzlich willkommen.

Programm:

15.00 Uhr Eröffnung mit einem kleinem Programm der Kindergartenkinder

gemeinsames Kaffeetrinken mit selbstgebackenen Kuchen

Spiele für Kinder, Mal- und Bastelstraße, Hüpfburg, Schminckecke, Indianer bauen ihr Zelt mit Lagerfeuer und Würstchen

Tombola, Luftballon fliegen lassen, Wettspiele, Zum Abschluß gibt es eine Kinderdisco

Haben alle Lust bekommen, dann sehen wir uns am 19. Mai 2004.

Die Erzieherinnen und Kinder und das Elteraktiv

Liebe Seniorinnen, Senioren und Interessenten,

es ist schon zu einer schönen Tradition geworden, daß wir einmal im Jahr eine größere Busfahrt unternehmen, um immer wieder ein Stückchen von Deutschland kennen zu lernen. Nachdem unsere früheren Reiseziele der Odenwald und der Bayrische Wald waren, soll es diesmal der Schwarzwald sein. Unser Reiseziel und Übernachtungsort ist Schönau. Von hier aus werden wir Sraßburg besuchen und eine Rundfahrt durch das Elsaß unternehmen. Die fahrt geht vom 23. Bis zum 30. Juli und kostet 340 EURO. Im Preis sind die Busfahrten und die Übernachtung mit Halbpension und die Besichtigung enthalten. Einzig der Eintritt für die Insel Mainau muß extra bezahlt werden. Ich möchte nicht alles was geplant ist verraten, es soll ja etwas Spannung und Erwartung bleiben. Wer also Interesse und Lust zur Busfahrt hat, möchte sich bitte bis zum 30. Mai bei mir melden. **Telefon 825070** Ich hoffe, daß es wieder eine interessante und schöne Reise wird und wir alle viel erleben.

Euere Anneliese Rudolphi

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 27. Juni 2004

Bekanntmachung - Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Bechstedtstraß

Die Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlußfassung über ihre Zulassung findet am Dienstag, d. 25.05.2004 um 19.30 Uhr statt.

Ort: Gemeindesaal, Im Dorfe 1, 99428 Bechstedtstraß

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Bechstedtstraß, d. 22.04.2004

gez. Decker

Gemeindewahlleiter

Die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 27.06.2004 liegt als Einlageblatt für die Gemeinde Bechstedtstraß dieser Ausgabe des Grammetalbotens bei.

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 03643/422283

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 27. Juni 2004

Bekanntmachung - Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Daasdorf a.B.

Die Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlußfassung über ihre Zulassung findet am Dienstag, d. 25.05.2004 um 19.30 Uhr statt.

Ort: Gemeinderaum, Versammlungsraum, Anger 25, 99428 Daasdorf a.B.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Daasdorf a.B., d. 22.04.2004

gez. Sennewald

Gemeindewahlleiter

Die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 27.06.2004 liegt als Einlageblatt für die Gemeinde Daasdorf a.B. dieser Ausgabe des Grammetalbotens bei.

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/825207
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 27. Juni 2004****Bekanntmachung - Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Isseroda**

Die Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlußfassung über ihre Zulassung findet am Dienstag, d. 25.05.2004 um 19.30 Uhr statt.

Ort: Landgasthof Isseroda, Troistedt Weg, 99428 Isseroda

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Isseroda, d. 22.04.2004
gez. Wetzig
Gemeindegewahlleiter

Die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 27.06.2004 liegt als Einlageblatt für die Gemeinde Isseroda dieser Ausgabe des Grammetalbotens bei.

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag		des Haushaltsplanes einschl. der	
			um Euro	um Euro	Nachträge gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt						
die Einnahmen	0	0	0	0	673.100	673.100
die Ausgaben	0	0	0	0	673.100	673.100
b) im Vermögenshaushalt						
die Einnahmen	170.600		170.600		3.500.500	3.671.100
die Ausgaben		170.600		170.600	3.500.500	3.671.100

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht erhöht.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Gemeinde Isseroda, den 29.04. 2004
gez. Lober
Bürgermeister

Gemeinde Gutendorf

99438 Gutendorf * Dorfstr. 24 * Tel. 036209/284
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil**Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 27. Juni 2004****Bekanntmachung - Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Gutendorf**

Die Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlußfassung über ihre Zulassung findet am Dienstag, d. 25.05.2004 um 19.30 Uhr statt.

Ort: Kulturhaus, Dorstr. 24, 99438 Gutendorf

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Gutendorf, d. 22.04.2004
gez. Wurmstich
Gemeindegewahlleiterin

Die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 27.06.2004 liegt als Einlageblatt für die Gemeinde Gutendorf dieser Ausgabe des Grammetalbotens bei.

Nichtamtlicher Teil

Werte Einwohnerinnen und Einwohner von Gutendorf, vieles hat sich in unseren Dorf getan. Unser Dorf haben wir auch

ohne gemeinsamen Frühjahrsputz wieder schön hergerichtet. Aber trotzdem gibt es noch Reserven und gerade auf dem Gebiet

der Ordnung und Sauberkeit sind wir auf die Mitarbeit aller Einwohnerinnen und Einwohner und deren Unterstützung angewiesen. Besonders sollten wir darauf achten, dass die leichtfertigen und zum Teil schon fast mutwillige Verunreinigungen im Dorf und in seinen Fluren unterbleibt. Müll, Schutt usw. gehören nicht in die Natur, ebenso wie ein Teil der Grundstückseigentümer sich ihrer Pflicht zur Strassen- und Gehwegreinigung wieder einmal besinnen sollten. Die vielen guten Beispiele von Anpflanzungen, Grünflächen vor und um das eigene Grundstück sowie deren Pflege sollten noch viel mehr Nachahmer finden. Lassen wir uns beim Umgang mit unserer Umwelt immer von den Satz leiten: Gehe sorgsam mit der Natur und der Umwelt um, denn wir haben sie uns nur von unseren Kindern und Enkeln geliehen. Schön war es daher auch zu sehen, dass zu unseren diesjährigen Flurzug Interessierte aller Altersstufen teilnahmen. Bei herrlichen Wanderwetter, der Wettergott meinte es dieses Jahr mit unseren Wanderern

besonders gut, lernten ca. 40 kleine und grosse Wanderfreunde die Flur 4 unserer Gemeinde kennen. Geführt von Herrn Joachim Schulz, der uns auch dieses Jahr, trotz seines hohen Alter von 86 Jahren wieder durch unserer Flur führte und uns dabei mit vielen Interessanten aus der Vergangenheit bekannt und vertraut machte. So das es am Schluss der Wanderung am Gemeindezentrum bei Limo, Bier und Bratwurst noch einiges zu fragen, zu erzählen bzw. zu diskutieren gab. Danke unseren Wanderleiter Joachim Schulz für seine Führung und seine Erklärungen, danke auch der Kirmesgesellschaft für die gute Versorgung am Ende des Flurzuges. Denen die im Mai/Juni 2004 ihren Geburtstag feiern die herzlichsten Glückwünsche, alles Gute und beste Gesundheit. Auf Wiedersehen bis zum nächsten Grammetalboten.

Ihr Bürgermeister
Peter Wetzel

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 27. Juni 2004

Bekanntmachung - Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Mönchenholzhausen

Die Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlußfassung über ihre Zulassung findet am Dienstag, d. 25.05.2004 um 19.30 Uhr statt.

Ort: Gaststätte Mönchskrug, Am Dorfteich 6, 99198 Mönchenholzhausen

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Mönchenholzhausen, d. 22.04.2004
gez. Elchlepp
Gemeindevahlleiter

Die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 27.06.2004 liegt als Einlageblatt für die Gemeinde Mönchenholzhausen dieser Ausgabe des Grammetalbotens bei.

Nichtamtlicher Teil

In der am 27.04.2004 in der Gaststätte „Mönchskrug“ in Mönchenholzhausen durchgeführten Gemeinderatssitzung wurde u.a. der Beschluss über eine unentgeltliche Übertragung von Stammaktien der Kommunalen Gasversorgungsgesellschaft Thüringen AG an die Gemeinde Mönchenholzhausen gefasst. Dies hatte der Gemeinde- und Städtebund Thüringen empfohlen und die erforderlichen Empfehlungen geliefert.

Weiterhin wurde die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2008 beschlossen. Hier hatten sich Frau Lydia Nußbaum, Eiskeller 17, Obernissa und Herr Henrik Slobodda, Am Kirschgarten 4, Mönchenholzhausen, beworben.

Bezüglich des Jugendzimmers in Mönchenholzhausen legte der Gemeinderat fest, dass die Jugendlichen bis zum 21.05.2004 die Räumlichkeiten und das Umfeld des Jugendclubs wieder in Ordnung bringen müssen. Weiterhin ist ihnen die Betreuung von öffentlichen Flächen (Bushaltestelle, Spielplatz, Müllcontainerstandplatz u.dgl.) anzubieten. Am 21.05.04 wird die Erfüllung der Auflagen kontrolliert und in der Ratssitzung am 25.05.04 wird dann entschieden, ob die Zimmer des Jugendclubs wieder geöffnet werden. Erfreulich war, dass nicht nur die Gebietsjugendpflegerin, Frau Willeke, sondern auch Herr Matthias Geißler vom Verein der Kinder- und Jugendförderung Grammetal anwesend waren. Herr Geißler stellte seine Arbeit im Bereich Grammetal vor und zog Vergleiche zur Jugendarbeit in den anderen Orten. Er gab auch Hinweise für die zukünftige Arbeit mit der Jugend. Leider war von den Jugendlichen zu dieser Ratssitzung niemand anwesend, obwohl Termin und Thematik lange bekannt waren. Herr Jürgen Kaiser, das zuständige Ratsmitglied für Jugend und Sport, wird

die Jugendlichen gemeinsam mit Herrn Geißler über die Festlegungen des Gemeinderates informieren.

Die Gemeinde erhielt vom Flurneuordnungsamt Gotha den Zuwendungsbescheid für die Sanierung der Leichenhalle auf dem Friedhof in Mönchenholzhausen. Der Bescheid gilt für den Zeitraum vom 19.04.2004 bis 01.06.2006 (Bewilligungszeitraum). Der Gemeinderat legte fest, dass mit dieser Maßnahme erst im nächsten Jahr begonnen wird. Daher ist diese Maßnahme in den Haushaltsplan 2005 aufzunehmen.

Weiterhin hat die Gemeinde den Zuwendungsbescheid für die Gestaltung eines Spiel- und Sportbereiches mit Begrünung (Alte Ziegelei) erhalten. Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom 19.04.2004 bis zum 01.10.2004. Die erforderlichen Planungen und Vorbereitungen werden durch die Thüringer Landgesellschaft erfolgen. Am 30.04. fand eine Beratung zu diesem Thema statt. In der nächsten Gemeinderatssitzung am 25.05.2004 im „Mönchskrug“ wird Herr Knoll vom Planungsbüro diese Maßnahme vorstellen.

Der geplante Straßenbau in der Albert-Schweitzer-Straße in Mönchenholzhausen wird entsprechend dem vorgeschlagenen Ablaufplan voraussichtlich Ende Oktober abgeschlossen sein.

Anfang Mai beginnt der Abriss der Gebäude der ehemaligen Gaststätte an der alten B 7 durch die Landwirtschaftliche GmbH & Co.KG. Man teilte uns mit, dass bei diesem Abriss die Anlieger mit eventuellen Einschränkungen und Lärmbelastigungen rechnen müssen.

Bezüglich der Sanierung der Kirchenmauer in Hayn wird sich Herr Uwe Jahn nochmals mit dem zuständigen Pfarrer wegen der Finanzierung in Verbindung setzen.

Zum bevorstehenden Bau der neuen Erdgasleitungen im Bereich Eichelborn und Hayn bestehen von Seiten der Gemeinde keine Einwände.

In einem Schreiben an den Bürgermeister hatten die Sohnstedter Bürger mitgeteilt, dass der Waidstein bereits vor der Wende vom damaligen Bürgermeister nach Mönchenholzhausen abgegeben worden sei. Nachforschungen und die Befragung älterer Bürger ergaben, dass in Mönchenholzhausen schon immer zwei Waidsteine vorhanden waren. Einer befand sich vor der ehemaligen Schule und der andere hinter der ehemaligen Mühle am Dorfteich. 1961 wurden beide Waidsteine an dem jetzigen Standort vor der Kirche aufgestellt. Es konnte nicht geklärt werden, wo der Waidstein aus Sohnstedt verblieben ist.

Wie wir bereits berichteten, soll der Kleinsportplatz vor dem Gemeindebüro als ordentlicher Kinderspielplatz ausgebaut bzw. erweitert werden. Wie der Presse zu entnehmen war, unterstützen uns dabei zahlreiche Investoren und Betriebe, und zwar nicht nur aus Mönchenholzhausen, sondern auch aus unserer näheren Umgebung – allen voran Möbel-Rieger, Globus Erfurt-Linderbach, Selgros, Hermanns EHT Bau GmbH aus Erfurt, Autohaus Vogel, Autohaus Gitter aus Erfurt-Linderbach und Frank Brandenburg (Baumdienst und Landschaftsgestaltung). Familie Uta und Hermann Lippe aus Mönchenholzhausen haben für den Spielplatz eine Bank gespendet. Wir möchten uns auf

diese Weise bei allen, die uns unterstützen, recht herzlich bedanken.

Auch in diesem Jahr waren unsere traditionellen Maifeuer wieder ein voller Erfolg. Zahlreiche Bürger, aber auch viele Gäste waren gekommen. Vor allem für unsere Kleinen war das Maifeuer wieder ein Erlebnis. Die Gemeinde hatte Fackeln zur Verfügung gestellt und die Feuerwehr von Mönchenholzhausen und Obernissa hat sich etwas Besonders einfallen lassen. Für die Kleinen hatte man ein extra Lagerfeuer hergerichtet, an dem sie selber Würstchen braten konnten. Für das leibliche Wohl aller war wie immer gesorgt. Ich möchte mich in diesem Zusammenhang bei allen bedanken, die an der Vorbereitung und Durchführung der Maifeuer beteiligt waren. Besonderen Dank der Vieselbacher Pflanzenbau e.G., den Gemeindearbeitern, den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr und dem Kirmesverein Eichelborn.

Am 26.04.04, als sich die Geschehnisse am Gutenberggymnasium Erfurt zum zweitenmal jäherten, legte die Gemeinde auf dem Friedhof in Mönchenholzhausen ein Gebinde am Grab des dabei ums Leben gekommenen Lehrers Hans Lippe nieder. Dabei gedachte man auch der anderen Opfer des Massakers.

Elchlepp, Bürgermeister

Aus der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr:

An dem Grundlehrgang Truppmann haben 8 Jugendliche vom 26.02.- 20.03.2004 mit Erfolg teilgenommen, diese kommen aus den Wehren Mönchenholzhausen und Obernissa. Mit der Kameradin Weinschenk haben wir die erste ausgebildete Feuerwehrfrau in unserer Gemeinde. Allen Teilnehmern möchte ich recht herzlich gratulieren. Die Kameraden der FF Mönchenholzhausen haben in Eigenleistung den Schlauchtrockenturm am Gerätehaus aufgestellt, hier wurden ca. 70 Stunden geleistet.

Die Firma Rieger stellt auf ihrem Gelände der Feuerwehr eine Fläche zur Verfügung auf der die Übungen durchgeführt werden können.

Die Feuerwehr Hayn wird am 27. – 29. August 2004 das 150 jährige Bestehen des Feuerwesens feiern.

Auch richtet der FF Hayn e.V. den VG Ausscheid der Jugendfeuerwehren am 15. Mai 2004 aus. Dieser beginnt um 9 Uhr und es sind alle Bürger recht herzlich eingeladen.

R. Focht, OBM

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Knoblauchgasse 1 * Tel. 036203/90247

Sprechzeiten des Bürgermeisters: freitags 15-17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 27. Juni 2004

Bekanntmachung - Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Niederrimmern

Die Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung findet am Dienstag, d. 25.05.2004 um 19.30 Uhr statt.

Ort: Gemeindeamt, Knoblauchgasse 1, 99428 Niederrimmern

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Niederrimmern, d. 22.04.2004

gez. Franke
Gemeindevahlleiter

Die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 27.06.2004 liegt als Einlageblatt für die Gemeinde Niederrimmern dieser Ausgabe des Grammetalbotens bei.

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Niederrimmern liegt als Einlageblatt Ausgabe des Grammetalbotens bei.

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 27.04.04

Beschl.Nr.: 1-54/04: Aufnahme eines zusätzlichen TOP – Beschluss der Schöffenvorschlagsliste

Beschl.Nr.: 2-54/04: Erneuerung der Heizung in der Kita – Entscheidung für Variante: Einbau einer eigenen Gasheizung in das Kita-Gebäude

Beschl.Nr.: 3-54/04: Festlegung der Firmen, die an der Ausschreibung zur Heizungssanierung beteiligt werden

Beschl.Nr.: 4-54/04: Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 23.03.04

Beschl.Nr.: 5-54/04: Abschluss eines Mietvertrages mit dem AVV – Einzug in Büroräume der unteren Schule

Beschl.Nr.: 6-54/04: Zustimmung zu einem Bauvorhaben

Beschl.Nr.: 7-54/04: Zustimmung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen

Termine: 11.05.2004 20.00 Uhr öffentliche Gemeinderatssitzung im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung

Die Tagesordnung wird im Schaukasten bekanntgemacht.

Nichtamtlicher Teil

Frühjahrsputz in der Kita

Am Mittwoch, dem 21.04.04 führten die Frauen des Gymnastikvereins „Zur Warte“ Niederzimmern unter Leitung von Frau Abicht ihren Frühjahrsputz-Einsatz durch. Die Gedanken und die Tat dies im Kindergarten zu absolvieren, veranlasst uns zu diesem Artikel. Gemeinsam mit allen Kollegen und Herrn Illgen konnten wir eine Menge für die Verschönerung der Umgebung der Kinder tun. Für den Einsatz von 58 fleißigen Händen sei also hier herzlichst gedankt. Es sieht **so schön** aus und erfreut uns alle selbst. Der Dank Frau Abichts an die rege Beteiligung der Sportlerinnen sei besonders erwähnt.

Ramona Franke
Leiterin

Gemeinde Utzberg

99428 Utzberg * Weimarische Str. 62 * Tel. 036203/90224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 27. Juni 2004

Bekanntmachung - Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Utzberg

Die Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlußfassung über ihre Zulassung findet am Dienstag, d. 25.05.2004 um 19.30 Uhr statt.

Ort: Gemeindehaus, Weimarische Str. 62, 99428 Utzberg

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Utzberg, d. 22.04.2004

gez. Lucas
Gemeindevahlleiter

Die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 27.06.2004 liegt als Einlageblatt für die Gemeinde Utzberg dieser Ausgabe des Grammetalbotens bei.

Nichtamtlicher Teil

Bericht über die Einwohnerversammlung am 27. 04. 2004

Trotz Vorinformation und Einladung im Grammetalboten April ließ die Teilnahme an dieser Veranstaltung sehr zu wünschen übrig. Für die Gemeinderatsmitglieder und Bürgermeisterin ist dieses geringe Interesse sehr enttäuschend, denn wir üben unsere ehrenamtliche Arbeit mit viel Einsatz für die Entwicklung unseres Dorfes aus.

Sicher haben wir in den letzten Monaten bei mehreren Veranstaltungen des Dorfclubs mit interessierten Bürgern mehr Resonanz gehabt. Auch bei vielen persönlichen Gesprächen wurden Fragen zum Dorf gestellt und Bereitschaft zur Mitarbeit signalisiert.

Und was nützen große Abhandlungen im Grammetalboten, wenn nicht mal die Einladungen zur Einwohnerversammlung registriert werden???

Trotz allem hier eine kurze Information aus der Veranstaltung :

1. Stellungnahme des Gemeinderates zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes

Wir sind für die Beibehaltung der ländlichen Struktur für alle Gemeinden der VG und haben den Antrag an die Kommunalaufsicht gestellt, die Bildung einer Einheitsgemeinde auf VG Ebene zu prüfen.

Wir befürchten die Eingemeindung der größeren Dörfer in die Städte Erfurt und Weimar, übrig bleiben nur ein paar kleine, für die Städte uninteressante Dörfer wie Utzberg.

Wir kleinen Gemeinden können auf Grund immer leererer Kassen nicht allein bestehen.

Jetzt haben wir noch die Möglichkeit, dieser Entwicklung entgegenzutreten durch Bildung einer Einheitsgemeinde, nach dem Wegfall von Gemeinden an die Städte haben wir wegen fehlender Einwohner keine Chance mehr.

Die Gemeinde Nohra betreibt als Vorreiter diese Bildung Einheitsgemeinde ebenfalls, bisher haben sich aber außer Utzberg keine weiteren Gemeinden entschieden.

Es gab dazu eine rege, konstruktive Diskussion und allgemeine Zustimmung. Wir hoffen, daß auch andere Dörfer endlich über unsere gemeinsame Zukunft nachdenken und nicht warten bis es zu spät ist.

2. Herr Dr. Rauch vom für Utzberg tätigen Planungsbüro stellte unser Vorhaben Platzgestaltung an der Bushaltestelle und Verlegung der Buswendeschleife vor. Dafür gibt es zwei Förderbescheide. Die Gemeinde hat nur einen geringen Eigenanteil zu tragen. Das Projekt ist geplant und wird jetzt ausgeschrieben. Baubeginn wird vorraussichtlich im Juni sein.

3. Es wurde über den Stand des Restverbandes Abwasser berichtet, zu dem wir nunmal leider seit 1991 gehören.

Es wurde auf Anfragen erläutert, warum unsere Bestrebungen nach Auflösen oder zumindest Austritt unseres Dorfes keinen Erfolg haben.

Zur Zeit arbeitet der Verband wieder selbständig und wird demnächst mit der Geschäftsstelle nach Niederzimmern ziehen. Alle weiteren Informationen sind dem Amtsblatt des Verbandes zu entnehmen.

Auf die Verbandsversammlungen und die regelmäßigen Sprechstunden in der Gemeinde wird nochmals verwiesen.

Heidrun Gunkel
Bürgermeisterin

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Ulla und Obergrunstedt

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 27. Juni 2004

Bekanntmachung - Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Nohra

Die Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlußfassung über ihre Zulassung findet am Dienstag, d. 25.05.2004 um 19.30 Uhr statt.

Ort: Gemeindeamt, Herrenstr.34, 99428 Nohra

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Nohra, d. 22.04.2004
gez. Garbers
Gemeindewahlleiterin

Die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 27.06.2004 liegt als Einlageblatt für die Gemeinde Nohra dieser Ausgabe des Grammetalbotens bei.

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 17.00-19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 27. Juni 2004

Bekanntmachung - Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Ottstedt a.B.

Die Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlußfassung über ihre Zulassung findet am Dienstag, d. 25.05.2004 um 19.30 Uhr statt.

Ort: Gaststätte "Zum Bären", Bauernstube, Ollendorfer Str. 15, 99428 Ottstedt a.B.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Ottstedt a.B., d. 22.04.2004
gez. Buss
Gemeindewahlleiter

Die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 27.06.2004 liegt als Einlageblatt für die Gemeinde Ottstedt a.B. dieser Ausgabe des Grammetalbotens bei.

Bekanntmachung

1. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) erläßt die Gemeinde Ottstedt a.B. folgende Satzung:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde vom 08.07.2003, bekanntgemacht im Grametalboten am 12.07.2003, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstands bei der

Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 30,00 EURO (§34 Abs. 2 ThürKWG).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ottstedt a.B., den 03.05.2004.

Gemeinde Ottstedt a.B.

gez. Fleischhauer

Bürgermeister

Gemeinde Troistedt

99438 * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 27. Juni 2004

Bekanntmachung - Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Troistedt

Die Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlußfassung über ihre Zulassung findet am Dienstag, d. 25.05.2004 um 19.30 Uhr statt.

Ort: Feuerwehrgerätehaus, Versammlungsraum, Im Dorfe 9a, 99438 Troistedt

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Troistedt, d. 22.04.2004
gez. Klein
Gemeindewahlleiter

Die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 27.06.2004 liegt als Einlageblatt für die Gemeinde Troistedt dieser Ausgabe des Grammetalbotens bei.

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 27.06.2004 in der Gemeinde Bechstedtstraß

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Bechstedtstraß am Sonntag, dem **27.06.2004**, wird von Montag, den **31.05.2004** bis zum Freitag, den **04.06.2004**, während der Dienststunden

Di/Mi	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 03) ausgelegt. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 03) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wahlbenachrichtigung

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 4) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **28.05.2004** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen durch Briefwahl teilnehmen.

4.1 Ein Wahlberechtigter, der **in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 1 ThürKWO), wenn er

- a) sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
- b) nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses, nach dem 04.06.2004, seinen Wohnsitz in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat, und ihn deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,
- c) aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2 Ein Wahlberechtigter, der **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 2 ThürKWO),

- a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

4.3. Der Wahlschein kann bei der VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheins glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können in der Regel nur bis zum 25. Juni 2004, 12.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen der Ziffer 4.2 können Wahlscheine ausnahmsweise noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr,

beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Wahlschein werden beigelegt:

- ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- ein Wahlumschlag,
- ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am 27. Juni 2004 bis 18 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Isseroda, d. 03.05.2004

VG Grammetal

als Behörde der Gemeinde Bechstedtstraß

gez. Sennewald
Vorsitzender

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 27.06.2004 in der Gemeinde Daasdorf a.B.

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Daasdorf a.B. am Sonntag, dem **27.06.2004**, wird von Montag, den **31.05.2004** bis zum Freitag, den **04.06.2004**, während der Dienststunden

Di/Mi	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 03) ausgelegt. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 03) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wahlbenachrichtigung

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 4) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **28.05.2004** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen durch Briefwahl teilnehmen.

4.1 Ein Wahlberechtigter, der **in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 1 ThürKWO), wenn er

- a) sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
- b) nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses, nach dem 04.06.2004, seinen Wohnsitz in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat, und ihn deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,
- c) aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2 Ein Wahlberechtigter, der **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 2 ThürKWO),

- a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

4.3. Der Wahlschein kann bei der VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheins glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können in der Regel nur bis zum 25. Juni 2004, 12.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen der Ziffer 4.2 können Wahlscheine ausnahmsweise noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr,

beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Wahlschein werden beigelegt:

- ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- ein Wahlumschlag,
- ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am 27. Juni 2004 bis 18 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Isseroda, d. 03.05.2004

VG Grammetal

als Behörde der Gemeinde Daasdorf a.B.

gez. Sennewald
Vorsitzender

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 27.06.2004 in der Gemeinde Gutendorf

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Gutendorf am Sonntag, dem **27.06.2004**, wird von Montag, den **31.05.2004** bis zum Freitag, den **04.06.2004**, während der Dienststunden

Di/Mi	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 03) ausgelegt. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 03) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wahlbenachrichtigung

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 4) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **28.05.2004** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen durch Briefwahl teilnehmen.

4.1 Ein Wahlberechtigter, der **in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 1 ThürKWO), wenn er

- a) sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
- b) nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses, nach dem 04.06.2004, seinen Wohnsitz in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat, und ihn deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,
- c) aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2 Ein Wahlberechtigter, der **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 2 ThürKWO),

- a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

4.3. Der Wahlschein kann bei der VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheins glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können in der Regel nur bis zum 25. Juni 2004, 12.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen der Ziffer 4.2 können Wahlscheine ausnahmsweise noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr,

beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Wahlschein werden beigelegt:

- ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- ein Wahlumschlag,
- ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am 27. Juni 2004 bis 18 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Isseroda, d. 03.05.2004
VG Grammetal
als Behörde der Gemeinde Gutendorf

gez. Sennewald
Vorsitzender

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 27.06.2004 in der Gemeinde Hopfgarten

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Hopfgarten am Sonntag, dem **27.06.2004**, wird von Montag, den **31.05.2004** bis zum Freitag, den **04.06.2004**, während der Dienststunden

Di/Mi	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 03) ausgelegt. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 03) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wahlbenachrichtigung

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 4) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **28.05.2004** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen durch Briefwahl teilnehmen.

4.1 Ein Wahlberechtigter, der **in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 1 ThürKWO), wenn er

- a) sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
- b) nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses, nach dem 04.06.2004, seinen Wohnsitz in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat, und ihn deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,
- c) aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2 Ein Wahlberechtigter, der **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 2 ThürKWO),

- a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

4.3. Der Wahlschein kann bei der VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheins glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können in der Regel nur bis zum 25. Juni 2004, 12.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen der Ziffer 4.2 können Wahlscheine ausnahmsweise noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr,

beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Wahlschein werden beigelegt:

- ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- ein Wahlumschlag,
- ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am 27. Juni 2004 bis 18 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Isseroda, d. 03.05.2004
VG Grammetal
als Behörde der Gemeinde Hopfgarten

gez. Sennewald
Vorsitzender

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 27.06.2004 in der Gemeinde Isseroda

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Isseroda am Sonntag, dem **27.06.2004**, wird von Montag, den **31.05.2004** bis zum Freitag, den **04.06.2004**, während der Dienststunden

Di/Mi	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 03) ausgelegt. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 03) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wahlbenachrichtigung

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 4) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **28.05.2004** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen durch Briefwahl teilnehmen.

4.1 Ein Wahlberechtigter, der **in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 1 ThürKWO), wenn er

- a) sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
- b) nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses, nach dem 04.06.2004, seinen Wohnsitz in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat, und ihn deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,
- c) aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2 Ein Wahlberechtigter, der **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 2 ThürKWO),

- a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

4.3. Der Wahlschein kann bei der VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheins glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können in der Regel nur bis zum 25. Juni 2004, 12.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen der Ziffer 4.2 können Wahlscheine ausnahmsweise noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr,

beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Wahlschein werden beigelegt:

- ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- ein Wahlumschlag,
- ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am 27. Juni 2004 bis 18 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Isseroda, d. 03.05.2004
VG Grammetal
als Behörde der Gemeinde Isseroda

gez. Sennewald
Vorsitzender

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 27.06.2004 in der Gemeinde Mönchenholzhausen

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Mönchenholzhausen am Sonntag, dem **27.06.2004**, wird von Montag, den **31.05.2004** bis zum Freitag, den **04.06.2004**, während der Dienststunden

Di/Mi	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 03) ausgelegt. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 03) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wahlbenachrichtigung

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 4) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **28.05.2004** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen durch Briefwahl teilnehmen.

4.1 Ein Wahlberechtigter, der **in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 1 ThürKWO), wenn er

- a) sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
- b) nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses, nach dem 04.06.2004, seinen Wohnsitz in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat, und ihn deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,
- c) aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2 Ein Wahlberechtigter, der **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 2 ThürKWO),

- a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

4.3. Der Wahlschein kann bei der VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheins glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können in der Regel nur bis zum 25. Juni 2004, 12.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen der Ziffer 4.2 können Wahlscheine ausnahmsweise noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr,

beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Wahlschein werden beigelegt:

- ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- ein Wahlumschlag,
- ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am 27. Juni 2004 bis 18 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Isseroda, d. 03.05.2004

VG Grammetal

als Behörde der Gemeinde Mönchenholzhausen

gez. Sennewald
Vorsitzender

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 27.06.2004 in der Gemeinde Niederzimmern

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Niederzimmern am Sonntag, dem **27.06.2004**, wird von Montag, den **31.05.2004** bis zum Freitag, den **04.06.2004**, während der Dienststunden

Di/Mi	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 03) ausgelegt. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 03) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wahlbenachrichtigung

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 4) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **28.05.2004** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen durch Briefwahl teilnehmen.

4.1 Ein Wahlberechtigter, der **in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 1 ThürKWO), wenn er

- a) sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
- b) nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses, nach dem 04.06.2004, seinen Wohnsitz in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat, und ihn deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,
- c) aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2 Ein Wahlberechtigter, der **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 2 ThürKWO),

- a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

4.3. Der Wahlschein kann bei der VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheins glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können in der Regel nur bis zum 25. Juni 2004, 12.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen der Ziffer 4.2 können Wahlscheine ausnahmsweise noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr,

beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Wahlschein werden beigelegt:

- ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- ein Wahlumschlag,
- ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am 27. Juni 2004 bis 18 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Isseroda, d. 03.05.2004

VG Grammetal

als Behörde der Gemeinde Niederzimmern

gez. Sennewald
Vorsitzender

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 27.06.2004 in der Gemeinde Nohra

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Nohra am Sonntag, dem **27.06.2004**, wird von Montag, den **31.05.2004** bis zum Freitag, den **04.06.2004**, während der Dienststunden

Di/Mi	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 03) ausgelegt. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 03) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wahlbenachrichtigung

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 4) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **28.05.2004** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen durch Briefwahl teilnehmen.

4.1 Ein Wahlberechtigter, der **in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 1 ThürKWO), wenn er

- a) sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
- b) nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses, nach dem 04.06.2004, seinen Wohnsitz in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat, und ihn deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,
- c) aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2 Ein Wahlberechtigter, der **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 2 ThürKWO),

- a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

4.3. Der Wahlschein kann bei der VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheins glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können in der Regel nur bis zum 25. Juni 2004, 12.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen der Ziffer 4.2 können Wahlscheine ausnahmsweise noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr,

beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Wahlschein werden beigelegt:

- ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- ein Wahlumschlag,
- ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am 27. Juni 2004 bis 18 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Isseroda, d. 03.05.2004
VG Grammetal
als Behörde der Gemeinde Nohra

gez. Sennewald
Vorsitzender

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 27.06.2004 in der Gemeinde Ottstedt a.B.

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Ottstedt a.B. am Sonntag, dem **27.06.2004**, wird von Montag, den **31.05.2004** bis zum Freitag, den **04.06.2004**, während der Dienststunden

Di/Mi	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 03) ausgelegt. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 03) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wahlbenachrichtigung

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 4) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **28.05.2004** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen durch Briefwahl teilnehmen.

4.1 Ein Wahlberechtigter, der **in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 1 ThürKWO), wenn er

- a) sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
- b) nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses, nach dem 04.06.2004, seinen Wohnsitz in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat, und ihn deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,
- c) aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2 Ein Wahlberechtigter, der **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 2 ThürKWO),

- a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

4.3. Der Wahlschein kann bei der VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheins glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können in der Regel nur bis zum 25. Juni 2004, 12.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen der Ziffer 4.2 können Wahlscheine ausnahmsweise noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr,

beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Wahlschein werden beigelegt:

- ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- ein Wahlumschlag,
- ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am 27. Juni 2004 bis 18 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Isseroda, d. 03.05.2004

VG Grammetal

als Behörde der Gemeinde Ottstedt a.B.

gez. Sennewald
Vorsitzender

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 27.06.2004 in der Gemeinde Troistedt

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Troistedt am Sonntag, dem **27.06.2004**, wird von Montag, den **31.05.2004** bis zum Freitag, den **04.06.2004**, während der Dienststunden

Di/Mi	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 03) ausgelegt. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 03) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wahlbenachrichtigung

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 4) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **28.05.2004** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen durch Briefwahl teilnehmen.

4.1 Ein Wahlberechtigter, der **in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 1 ThürKWO), wenn er

- a) sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
- b) nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses, nach dem 04.06.2004, seinen Wohnsitz in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat, und ihn deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,
- c) aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2 Ein Wahlberechtigter, der **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 2 ThürKWO),

- a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

4.3. Der Wahlschein kann bei der VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheins glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können in der Regel nur bis zum 25. Juni 2004, 12.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen der Ziffer 4.2 können Wahlscheine ausnahmsweise noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr,

beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Wahlschein werden beigelegt:

- ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- ein Wahlumschlag,
- ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am 27. Juni 2004 bis 18 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Isseroda, d. 03.05.2004
VG Grammetal
als Behörde der Gemeinde Troistedt

gez. Sennewald
Vorsitzender

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 27.06.2004 in der Gemeinde Utzberg

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Utzberg am Sonntag, dem **27.06.2004**, wird von Montag, den **31.05.2004** bis zum Freitag, den **04.06.2004**, während der Dienststunden

Di/Mi	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 03) ausgelegt. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 03) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wahlbenachrichtigung

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 4) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **28.05.2004** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen durch Briefwahl teilnehmen.

4.1 Ein Wahlberechtigter, der **in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 1 ThürKWO), wenn er

- a) sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
- b) nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses, nach dem 04.06.2004, seinen Wohnsitz in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat, und ihn deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,
- c) aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2 Ein Wahlberechtigter, der **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 2 ThürKWO),

- a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

4.3. Der Wahlschein kann bei der VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheins glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können in der Regel nur bis zum 25. Juni 2004, 12.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen der Ziffer 4.2 können Wahlscheine ausnahmsweise noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr,

beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Wahlschein werden beigelegt:

- ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- ein Wahlumschlag,
- ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am 27. Juni 2004 bis 18 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Isseroda, d. 03.05.2004
VG Grammetal
als Behörde der Gemeinde Utzberg

gez. Sennewald
Vorsitzender

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr

der Gemeinde *Niederrimmern*

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274) und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 436) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.02.04 folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen.

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde *Niederrimmern* ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs.3 ThBKG). Sie führt die Bezeichnung

Freiwillige Feuerwehr Niederrimmern.

(2) Sie ist eine selbständige Feuerwehr unter Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters. Oberster Dienstvorgesetzter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Bürgermeister.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 14).

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 34 ThBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

(2) Abteilungen nach Abs.1 Nr.2 und 3 werden nach Bedarf gebildet.

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 1 die Meldung an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde *Niederrimmern* haben. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThBKG).
- (3) Die Aufnahme ist beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist ggf. durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThBKG).
- (4) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters erfolgt die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister verpflichtet die Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung Ihrer Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThBKG).
- (5) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluß.
- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters aus ihrer Mitte.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor einem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In der Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muß,
- b) durch Ausschluß (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr *Niederrimmern* führt den Namen **Jugendfeuerwehr Niederrimmern**.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet das Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr *Niederrimmern* untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11 Ortsbrandmeister/ Stellvertretender Ortsbrandmeister

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet anläßlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 12) statt.

(4) Gewählt kann nur werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde *Niederrimmern* ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl hat in der Hauptversammlung zu erfolgen. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Gemeinde *Niederrimmern* ernannt.

(7) Bei Freiwerden einer Stelle (Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister) hat der Bürgermeister einer Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung innerhalb von 2 Monaten einzuberufen.

§ 12 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlußfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlußfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Jahreshauptversammlung beschließt im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 13 Wahl des Ortsbrandmeisters und Stellvertreters

(1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, kann durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Gemeinderat zu übergeben.

§ 14

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung. Die Gemeinde wird den Verein fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeit unterstützen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Niederrimmern, den 30.04.04
Gemeinde Niederrimmern
gez. J. Christoph Schmidt-Rose

Dienstsiegel